

Fragen und Antworten zur Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Auf einen Vorschlag von Ghana und der Schweiz hat die 15. Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 für Elektro- und Elektronik-Altgeräte die neuen Abfallcodes A1181 (anstelle von A1180) und Y49 in das Übereinkommen aufzunehmen und die grün gelisteten Abfallcodes B1110 (elektrische/elektronische



Bild: ChatGPT

Geräte) und B4030 (Einwegfotoapparate) zu streichen (Decision BC-15/18).

Die Änderungen wurden in das EU-Recht übernommen und zwar durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3229 in die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 in die ab 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen.

A1181 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- > Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
 - > die Cadmium, Blei, Quecksilber, halogenorganische Verbindungen oder andere in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen oder
 - > die Komponenten enthalten, die in Anhang I genannte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Komponenten:
 - > Glas aus Kathodenstrahlröhren der Liste A
 - > Batterien der Liste A
 - > quecksilberhaltige Schalter, Lampen, Leuchtstoffröhren oder Hintergrundbeleuchtungen für Anzeigergeräte
 - > PCB-haltige Kondensatoren
 - > asbesthaltige Komponenten
 - > bestimmte Leiterplatten
 - > bestimmte Anzeigergeräte
 - > bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- > Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A
- > Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A

Y49 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- > Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
 - > die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen und
 - > bei denen keine der Komponenten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigergeräte) Bestandteile des Anhangs I in einem Maße enthält oder mit ihnen verunreinigt ist, dass die Komponente ein Merkmal des Anhangs III aufweist
- > Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigergeräte), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX
- > Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX.

Bild: Pixabay



Nach dem EU-Recht gilt:

- Verbringungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in und aus Nicht-EU-Staaten: Seit dem 1. Januar 2025 finden die Abfallcodes A1181 und Y49 Anwendung; es besteht jeweils Notifizierungspflicht. Für Exporte dieser Abfälle in Nicht-OECD-Staaten gilt ein Verbringungsverbot.
- Verbringungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten innerhalb der EU:
 - > Seit dem 1. Januar 2025 gilt für gefährliche Altgeräte der Abfallcode A1181; es besteht Notifizierungspflicht.
 - > Bis zum 31. Dezember 2026 finden bei nicht gefährlichen Altgeräten anstelle von Y49 noch die bisherigen grün-gelisteten Abfallcodes GC010 und GC020 Anwendung; solange besteht keine Notifizierungspflicht. Ab dem 1. Januar 2027 gilt auch hier der Abfallcode Y49; ab dann besteht Notifizierungspflicht.

GC010 Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile

GC020 Elektronikschrott (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

Zu den neuen Abfallcodes stellen sich einige Fragen, die nachfolgend aus Sicht der SAM beantwortet werden.

1. Wann sind Elektro- und Elektronikgeräte überhaupt Abfall?

Elektro- und Elektronikgeräte gelten nach Art. 23 Abs. 2 und Anhang VI der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, § 23 und Anlage 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1, die die gemeinsame Auffassung aller EU-Mitgliedstaaten zur Verbringung von Elektro- und Elektro-

nik-Altgeräten wiedergeben, als Abfälle, wenn sie zur Verwertung (Recycling) bzw. zur Zerlegung und Ausschachtung bestimmt sind (Gewinnung von Ersatzteilen) oder ihre Bestimmung ungewiss bzw. kein regulärer Markt für die Wiederverwendung vorhanden ist. Dies gilt erst recht, wenn die Geräte aufgrund von gefährlichen Bauteilen oder gefährlichen Stoffen nach europäischem oder nationalem Recht entsorgt werden müssen. Für Abfall spricht auch, wenn ein Gerät unvollständig ist (d. h. wesentliche Teile fehlen) oder sonst die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist bzw. erhebliche physische Schäden vorhanden sind und eine Reparatur zu vertretbaren Kosten nicht erfolgen kann oder unwahrscheinlich ist. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild einen abgenutzten oder beschädigten Eindruck vermittelt und die Marktfähigkeit vermindert, liegt ein Indiz für Abfall vor, erst recht, wenn der bezahlte Preis erheblich unter dem für ein voll funktionsfähiges Gerät liegt. Ein weiteres Indiz für Abfall ist, wenn der Schutz vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht (z. B. durch unzureichende Verpackung und ungeeignete Stapelung der Ladung).

In Fällen, in denen gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte nach den genannten Kriterien möglicherweise Altgeräte (= Abfälle) sind und der Besitzer das Gegenteil behauptet, muss er der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise vorlegen, insbesondere einen Nachweis der Funktionsfähigkeit zu jedem Packstück innerhalb der Sendung. Werden die Nachweise nicht erbracht, ist von Abfall auszugehen. Die Einzelheiten regeln Anhang VI der Richtlinie 2012/19/EU, Anlage 6 zum ElektroG sowie Art. 50 Abs. 4a bis 4d VVA 1013/2006 bzw. Art. 61 Abs. 2 bis 6 VVA 2024/1157.

Können die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen, wird das betreffende Gerät als Abfall behandelt (Art. 28 Abs. 1 VVA 1013/2006 bzw. Art. 29 Abs. 2 VVA 2024/1157).

2. Gilt der Abfallcode GC020 auch für gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte?

Nein, für gefährliche Altgeräte bzw. gefährliche Komponenten/Bauteile von Altgeräten gilt seit dem 1. Januar 2025 der Abfallcode A1181, auch innerhalb der EU.

Der noch bis zum 31. Dezember 2026 in der EU anwendbare Abfallcode GC020 betrifft nur nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie nicht gefährliche wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen. Ab dem 1. Januar 2027 gilt hierfür auch in der EU der Abfallcode Y49.

3. Woraus ergibt sich das Verbot des Exports von Altgeräten in Nicht-OECD-Staaten?

Die Ausfuhr von in Anhang V der VVA 1013/2006 aufgeführten gefährlichen Abfällen sowie von in Anhang V Teil 3 aufgeführten anderen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten ist generell verboten (Art. 36 Abs. 1 Buchst. a und b). Dies betrifft den in Anhang V Teil 1 genannten Abfallcode A1181 und den in Anhang V Teil 3 genannten Abfallcode Y49.

Nach der VVA 2024/1157 ergibt sich das Ausfuhrverbot aus Art. 39 Abs. 1 Buchst. a und c in Verbindung mit Anhang V Teil 1 und 2.

4. Was ist der Unterschied zwischen A1181 und Y49?

Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen A1181 und Y49 ist, ob die jeweiligen Elektro- und Elektronik-Altgeräte bzw. deren Komponenten/Bauteile bzw. die Abfälle aus der Verarbeitung von Altgeräten *„in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind“*, dass sie *„ein Merkmal des Anhangs III aufweisen“*. Gemeint sind die Anhänge des Basler Übereinkommens.

Anhang I listet unter Y19 bis Y45 bestimmte problematische Inhaltsstoffe auf. Dazu zählen auch die im ersten Gedankenstrich, erster Untergedankenstrich, von A1181 beispielhaft genannten Stoffe Cadmium (Y26), Blei (Y31), Quecksilber (Y29) und halogenorganische Verbindungen (Y41, Y45).

Anhang III enthält eine Liste von Gefährlichkeitsmerkmalen: Explosivstoffe (H1), entzündbare Flüssigkeiten oder Feststoffe (H3 und H4.1), selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle (H4.2), Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (H4.3), oxidierende Stoffe (H5.1), organische Peroxide (H5.2), giftige Stoffe mit akuter Wirkung (H6.1), infektiöse Stoffe (H6.2), ätzende Stoffe (H8), Stoffe, die toxische Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser freisetzen (H10), toxische Stoffe mit verzögerter oder chronischer Wirkung (H11), ökotoxische Stoffe (H12) und Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen (H13).

Vereinfacht gesagt, betrifft der Abfallcode A1181 Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Gefährlichkeitsmerkmalen und der Abfallcode Y49 Altgeräte ohne Gefährlichkeitsmerkmale.

5. Wann hat ein Altgerät Gefährlichkeitsmerkmale im Sinne von A1181?

Das muss im Einzelfall für jedes Altgerät entschieden werden. Rechtssystematisch ist dieser Einzelfall-Ansatz mit dem des Europäischen Abfallver-

zeichnisses und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bei Spiegeleinträgen vergleichbar, weshalb bei korrespondierenden Basel-Codes wie A1181 und Y49 ebenfalls von Spiegeleinträgen gesprochen werden kann.

Am Ende von Anhang III des Basler Übereinkommens wird darauf hingewiesen, dass die Gefahren, die von bestimmten Abfallarten ausgehen könnten, noch nicht völlig geklärt seien und es keine Prüfungen zur mengenmäßigen Bestimmung dieser Gefahren gebe, weshalb zahlreiche Staaten eigene Prüfungen entwickelt hätten, die insoweit angewandt werden könnten. Danach sind für Verbringungen aus und nach Deutschland die im Europäischen Abfallverzeichnis und der AVV in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (AbfRL) geregelten Kriterien zur Einstufung von Abfallarten mit Spiegeleinträgen als gefährlich oder nicht gefährlich maßgeblich (HP1 bis HP15). Sie entsprechen im Wesentlichen den in Anhang III des Basler Übereinkommens genannten Gefährlichkeitsmerkmalen.

6. Welche Abfälle erfasst der erste Gedankenstrich von A1181 und Y49?

Der erste Gedankenstrich der Abfallcodes A1181 und Y49 betrifft kompletten, also nicht zerlegte Elektro- oder Elektronik-Altgeräte. Da die Abfallcodes auf dem internationalen Basler Übereinkommen basieren, ist für den Begriff der Elektro- oder Elektronik-Altgeräte nicht auf das Europa- und Bundesrecht, also auf die Richtlinie 2012/19/EU bzw. § 3 Nr. 1 ElektroG, abzustellen, sondern auf die *„Technical guidelines on transboundary movements of electrical and electronic waste and used electrical and electronic equipment, in particular regarding the distinction between waste and non-waste under the Basel Convention“*, kurz Technical Guidelines E-Waste.¹ Sie definieren Elektro- und Elektronikgeräte als Geräte, die von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, um ordnungsgemäß zu funktionieren, einschließlich Komponenten, die aus den Geräten ausgebaut und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden können und entweder anschließend direkt wiederverwendet oder nach einer Reparatur oder Überholung wiederverwendet werden können. Während das Europa- und Bundesrecht eine Volt-Obergrenze definieren, verzichten die Technical Guidelines auf eine solche Eingrenzung. Somit sind von den Abfallcodes A1181 und Y49 auch Geräte erfasst, die nicht für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

¹ Siehe <https://www.basel.int/Implementation/TechnicalMatters/DevelopmentofTechnicalGuidelines/TechnicalGuidelines/tabid/8025/Default.aspx>

Diesbezüglich gibt es bei A1181 und Y49 jeweils zwei Anwendungsfälle: Der erste Untergedankenstrich erfasst Altgeräte, die aufgrund von gefährlichen „Bestandteilen“ ein Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen (A1181) oder bei denen dies nicht der Fall ist (Y49). Der zweite Untergedankenstrich betrifft Altgeräte, die „Komponenten“ mit Gefährlichkeitsmerkmalen (A1181) bzw. ohne Gefährlichkeitsmerkmale (Y49) enthalten. Nach der deutschen Fassung des zweiten Anwendungsfalls von A1181 müssen die Bestandteile der Komponenten dazu führen, dass „die Abfälle“ ein Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen. Gemeint ist aber, dass die Komponenten ein solches Merkmal aufweisen (engl. Fassung: „... with a component containing or contaminated with Annex I constituents to an extent that the component exhibits an Annex III characteristic ...“). In der deutschen Fassung von Y49 wurde dies richtig übersetzt.

„Bestandteile“ (engl. „constituents“) sind die in Anhang I des Basler Übereinkommens unter Y19 bis Y45 genannten Inhaltsstoffe (Elemente und Verbindungen) wie z. B. Cadmium/Cadmiumverbindungen (Y26), Quecksilber/Quecksilberverbindungen (Y29) und Blei/Bleiverbindungen (Y31). Maßgeblich dafür, ob ein Altgerät solche Bestandteile in einem Maße enthält, dass ein Gefährlichkeitsmerkmal erfüllt ist, sind die Kriterien zur Einstufung von Abfallarten mit Spiegeleinträgen (siehe Frage 5). Bei HP4 bis HP8, HP10, HP11, HP13 und HP14 müssen dafür die jeweiligen Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten werden.

Bild: SAM/UJ



„Komponenten“ (engl. „components“) im Sinne des ersten Gedankenstrichs, zweiter Untergedankenstrich, des Abfallcodes A1181 sind Bauteile von Geräten, nämlich Glas aus Kathodenstrahlröhren (z. B. in

Kathodenstrahlröhrenbildschirmen, Röhrenfernsehern), Batterien (z. B. Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien), quecksilberhaltige Bauteile (z. B. in Kühlgeräten), PCB-haltige Kondensatoren (z. B. in Radios, Fernsehern und Verstärkern), asbesthaltige Bauteile (z. B. in Nachtspeicheröfen), bestimmte Leiterplatten/Platinen, bestimmte Anzeigergeräte und bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammschutzmittel enthalten. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass auch andere gefährliche Komponenten/Bauteile zu einer Einstufung unter den Abfallcode A1181 führen (z. B. Akkumulatoren, beschichtete Gläser). Der Ansatz, dass Altgeräte mit solchen Komponenten/Bauteilen

dem Abfallcode A1181 unterfallen, entspricht der Systematik des Europäischen Abfallverzeichnisses und der AVV. Dort sind Altgeräte immer dann als gefährlicher Abfall eingestuft, wenn ein in der Gruppe 16 02 bzw. der Fußnote zum Abfallschlüssel 16 02 13* genanntes gefährliches Bauteil vorhanden ist (z. B. Akkumulatoren, als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas). Unklar ist, welche „bestimmten“ Leiterplatten, Anzeigergeräte und Kunststoffkomponenten in der Aufzählung von A1181 gemeint sind. Maßgeblich ist, ob die jeweiligen Komponenten/Bauteile in Anhang I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile enthalten bzw. damit verunreinigt sind und ein Gefährlichkeitsmerkmal des Anhangs III aufweisen. Vor allem bromierte Flammschutzmittel wie z. B. DecaBDE können in den Gehäusekunststoffen von vielen Geräten enthalten sein (z. B. Computer, Laptops, Tablets, Smartphones, Mobiltelefone, Ladestecker, Fernseher, Monitore, Beamer, Drucker, Kopierer, Router, Modems, Föns, Toaster etc.). Solche Flammschutzmittel führen zur Gefährlichkeit der Komponente/des Bauteils und damit zum Abfallcode A1181, wenn die Kriterien des Europäischen Abfallverzeichnisses und der AVV zur Einstufung von Abfallarten als gefährlich erfüllt sind (HP1 bis HP15).

Auch unterhalb der Gefährlichkeitsschwelle ist bei Altgeräten mit bestimmten Flammschutzmitteln ab gewissen Konzentrationsgrenzen nach der EU-POP-Verordnung (EU) 2019/1021 sicherzustellen, dass die Flammschutzmittel im Rahmen der Abfallbewirtschaftung zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden; Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, die zur Verwertung, Wiedergewinnung, Rückgewinnung oder Wiederverwendung der Flammschutzmittel führen können, sind verboten. Die Zerstörung oder Umwandlung muss in Deutschland durch die Führung von Nachweisen und Registern dokumentiert werden (POP-Abfall-ÜberwV).

7. Welche Abfälle erfasst der zweite Gedankenstrich von A1181 und Y49?

Der zweite Gedankenstrich betrifft „Abfallbestandteile“ von Elektro- oder Elektronik-Altgeräten, die im Falle von A1181 aufgrund von gefährlichen „Bestandteilen“ ein Gefährlichkeitsmerkmal erfüllen und im Falle von Y49 nicht (zum Begriff „Bestandteile“ und zu den Gefährlichkeitsmerkmalen siehe die Fragen 5 und 6).

„Abfallbestandteile“ im Sinne des zweiten Gedankenstrichs sind Komponenten/Bauteile. Denn in der englischen Fassung ist von „waste components“ die Rede. Weil der Begriff „components“ im ersten

Gedankenstrich, zweiter Untergedankenstrich, mit „Komponenten“ übersetzt wurde, muss es im vorliegenden Kontext ebenfalls „Abfallkomponenten“ heißen.

Es muss sich um Komponenten/Bauteile „von Elektro- und Elektronikgeräten“ handeln. Da hier nicht der Begriff „Altgeräte“ verwendet wird, werden die im Rahmen einer Verwertung von Altgeräten ausgebauten Komponenten/Bauteile nicht erfasst; sie unterfallen dem dritten Gedankenstrich. Beim zweiten Gedankenstrich geht es etwa um zu Abfall gewordene Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte oder um Komponenten/Bauteile, die im Rahmen einer Reparatur eines sonst funktionsfähigen Gerätes ausgetauscht und dann als Abfall entsorgt werden. Komponenten/Bauteile von anderen Produkten als Elektro- und Elektronikgeräten, z. B. Bauteile für Kraftfahrzeuge, werden nicht erfasst.

Der zweite Gedankenstrich kommt jeweils nur dann zur Anwendung, wenn für die Komponenten/Bauteile kein spezieller Abfallcode existiert („es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag“). Der Vorrang anderer Abfallcodes betrifft nur die Codes des Basler Übereinkommens, so dass OECD-Codes nicht vorrangig sind.

8. Welche Abfälle erfasst der dritte Gedankenstrich von A1181 und Y49?

Der dritte Gedankenstrich nennt zwei Varianten: einerseits „Abfälle aus der Verarbeitung“ von Altgeräten und andererseits „Abfallbestandteile“ (richtig: Komponenten/Bauteile, siehe Frage 7). Bezugspunkt der Verarbeitungsabfälle sind „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“, während sich die Abfallbestandteile auf „Elektro- und Elektronikgeräte“ beziehen. Allerdings geht es auch bei der zweiten Variante um Altgeräte. Denn einerseits ist ja die Rede von „Abfallbestandteilen“, also von Bestandteilen von Abfällen. Und andererseits unterfallen zu Abfall gewordene Komponenten/Bauteile von funktionsfähigen Elektro- oder Elektronikgeräten bereits dem zweiten Gedankenstrich (siehe Frage 5). Hinzu kommt, dass der Klammerzusatz „z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen“ Abfallbehandlungsmaßnahmen benennt. Er steht im dritten Gedankenstrich von Y49 hinter der zweiten Variante, so dass er sich auch auf die „Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten“ bezieht. Bei A1181 steht er zwar – unerklärlicherweise – an anderer Stelle, nämlich ziemlich am Ende. Aber auch hier betrifft er beide Fallvarianten. „Abfälle aus der Verarbeitung“ sind beispielsweise Shredderrückstände aus der mechanischen Behandlung von Altgeräten, „Abfallbestandteile“ sind z. B. Komponenten/Bauteile aus der Demontage/Zerlegung von Altgeräten. Folglich erfasst der dritte

Gedankenstrich der beiden Abfallcodes ausschließlich Abfälle aus der Behandlung von Altgeräten. Im Falle von Gefährlichkeitsmerkmalen gilt dabei A1181, ansonsten Y49 (zu den Begriffen „Bestandteile“ und „Abfallbestandteile“ sowie zu den Gefährlichkeitsmerkmalen siehe die Fragen 5 bis 7).

Materialien aus der Verarbeitung bzw. Demontage von anderen Produkten als Elektro- und Elektronikgeräten, z. B. ausgebaute Teile von Kraftfahrzeugen, werden nicht erfasst.



Bild: Pixabay

Der dritte Gedankenstrich kommt ebenso wie der zweite nur dann zur Anwendung, wenn für den jeweiligen Abfall kein spezieller Basel-Code existiert („es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag“). Zu ausgebauten Elektromotoren siehe Frage 10, zu KühlgerätekompRESSoren Frage 11, zu Altkabeln Frage 12.

9. Gelten die Abfallcodes A1181 bzw. Y49 auch für Teile von Altgeräten?

Ja, soweit es sich um Teile von Elektro- und Elektronik-(Alt-)Geräten handelt. Nach dem Wortlaut von A1181 und Y49, jeweils zweiter und dritter Gedankenstrich („es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag“), sind diese Abfallcodes nachrangig hinter spezifischen Basel-Codes. Siehe dazu die Fragen 7 und 8 sowie 10 bis 12.

10. Welcher Abfallcode gilt für ausgebaute Elektromotoren?

Nicht gefährliche Elektromotoren sind selbst Elektro- oder Elektronik-Geräte im Sinne des ersten Gedankenstrichs von Y49, so dass dieser Abfallcode auch Elektromotoren aus Fahrzeugen (Lichtmaschine, Anlasser etc.) oder aus industriellen bzw. gewerblichen Anlagen (Antriebe von industriellen Maschinen oder Baumaschinen etc.) erfasst. Wollte man das anders sehen, wären ausgebaute Elektromotoren aus anderen Produkten als Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht gelistet und aus diesem Grunde notifizierungsbedürftig (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv VVA 1013/2006 bzw. Art. 4 Abs. 2 Buchst. b VVA 2024/1157).

Im Übrigen unterfallen nicht gefährliche Elektromotoren, die im Rahmen einer Reparatur eines Elektro- oder Elektronik-Gerätes ausgetauscht und dann als Abfall entsorgt werden, auch dem zweiten Gedankenstrich von Y49 (siehe Frage 5). Hingegen sind nicht gefährliche Elektromotoren aus der Behandlung/Zerlegung von Altgeräten „Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten“ im Sinne des dritten Gedankenstrichs von Y49 (siehe Frage 6).

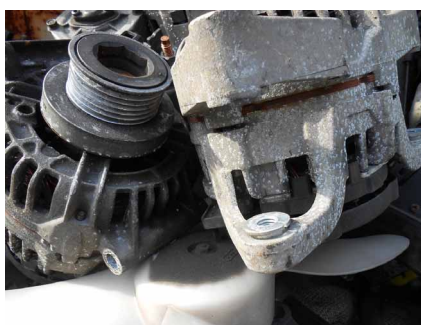


Bild: Pixabay

Allerdings gilt dieser Eintrag nur dann, wenn kein vorrangiger Basel-Code existiert. In Betracht kommt bei Elektromotoren der Basel-Code B1010, der in 22 Gedankenstrichen verschiedene Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nicht-disperser Form bzw. Metallschrotte auflistet. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-654/18) ist jeder Gedankenstrich eines Basel-Codes als Einzeleintrag zu werten, so dass z. B. nur eine Ladung, die ausschließlich aus Kupferschrott besteht, dem Basel-Code B1010 unterfällt. Nach Nr. 2 Buchst. a des Anhangs IIIA zur VVA sind aber auch Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B1010 eingestuft sind, grün gelistet. Jedoch sind „Gemische“ nach Art. 2 Nr. 3 VVA 1013/2006 „Abfälle, die aus der absichtlichen oder unabsichtlichen Vermischung von zwei oder mehr unterschiedlichen Abfällen resultieren, wobei es für das Gemisch keinen Einzeleintrag in den Anhängen III, IIIB, IV und IVA gibt“ (vgl. auch Art. 3 Nr. 1 VVA 2024/1157). Maßgeblich ist eine lose Verteilung der einzelnen Bestandteile, die jeweils eigenständige Abfälle sind und sich im Regelfall durch ein gängiges Verfahren voneinander trennen lassen. Motoren sind demgegenüber keine Gemische, sondern zielgerichtet hergestellte Funktionseinheiten, deren Bau- bzw. Bestandteile nach einem spezifischen Konstruktions- und Bauplan fest miteinander verbunden sind. Auch chemikalienrechtlich sind sie keine Gemische, sondern Erzeugnisse. Deshalb können Elektromotoren nicht dem Abfallcode B1010 in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. a des Anhangs IIIA zugeordnet werden. Aus demselben Grund scheidet auch der Basel-Code B1050 aus.

Soweit Elektromotoren aus Elektro- und Elektronikgeräten innerhalb der EU verbracht werden und keine gefährlichen Eigenschaften haben, ist bis zum 31. Dezember 2026 noch der Abfallcode GC010 anzuwenden. Dies gilt aufgrund der weiten Formulierung von GC010 auch für Elektromotoren aus anderen Produkten.

Wenn Elektromotoren, von denen Kabel, Getriebe und Schalteinheiten entfernt wurden, mechanisch (Shredder, Crusher, Schere, etc.) soweit zerkleinert werden, dass keine Funktionseinheiten bzw. Bauteile mehr erkennbar sind, und die Metalle, vor allem Eisen aus den Kernen und Kupfer aus den Spulen, als kleinteilige, weitest-

gehend sortenreine Fraktionen vorliegen, kann dafür der Basel-Code B1010 oder B1050 verwendet werden. Voraussetzung ist bei Verbringungen in Drittstaaten ein Fremdstoff-/Störstoffgehalt von maximal 2 Gewichts-% und bei (zulässigen) Verbringungen innerhalb der EU von maximal 6 Gewichts-% (entsprechend der Regelung bei Kunststoffabfällen). Falls die Metalle nicht sortenrein, sondern als Metallgemisch vorliegen, ist Anhang II-IA Nr. 2 Buchst. a einschlägig.

11. Welcher Abfallcode gilt für Kühlgeräte-kompressoren?

Bei aus Kühlgeräten ausgebauten Kompressoren handelt es sich um kompressoröl- und ggf. noch kältemittelhaltige elektrische Pumpen, die Elektromotoren gleichzustellen sind. Ebenso wie diese sind Kompressoren zielgerichtet hergestellte Funktionseinheiten, deren Bau- bzw. Bestandteile nach einem spezifischen Konstruktions- und Bauplan fest miteinander verbunden sind. Deshalb können Kompressoren nicht dem Abfallcode B1010 oder dem Abfallcode B1050, in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. a des Anhangs IIIA zur VVA, zugeordnet werden. Etwas anderes gilt für Kompressen, die soweit mechanisch zerkleinert wurden, dass keine Funktionseinheiten bzw. Bauteile mehr zu erkennen sind, sondern nur noch kleinteilige und weitestgehend sortenreine Metalle (vgl. die Ausführungen zu Frage 10).

Fachgerecht behandelte, aber nicht zerkleinerte Kompressoren sind dem Basel-Code Y49, dritter Gedankenstrich, zuzuordnen, wenn sie nach der Behandlung nachweislich keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe bzw. partiell halogenierten Kohlenwasserstoffe (FCKW/H-FCKW/H-FKW) und kein Kompressorenöl mehr enthalten. Die Tropffreiheit ist gegeben, wenn unter normalen und vorhersehbaren Umständen alle Produktrückstände bei Einsatz der üblichen Verfahren entfernt worden sind, was bei Einhaltung der Normen EN 50625-2-3 und DIN CLC/TS 50625-3-4 erfüllt ist. Indizien hierfür sind Bohrlöcher am tiefsten Punkt. Ein an anderer Stelle erfolgtes Anbohren reicht nicht aus.

Soweit K hlger tekompressoren innerhalb der EU verbracht werden und die genannten Anforderungen an eine fachgerechte Behandlung erf llt sind, ist bis zum 31. Dezember 2026 auch noch der Abfallcode GC010 anwendbar. Sind die Anforderungen nicht erf llt, besteht Notifizierungspflicht (Abfallcode A1181, dritter Gedankenstrich). Der Export von K hlger tekompressoren, die Kompressor l oder K ltemittel enthalten, in Nicht-OECD Staaten ist verboten. Im  brigen ist die Ein- und Ausfuhr von K hlger ten und K hlger tekompressoren mit ozonabbauenden K ltemitteln auch chemikalienrechtlich verboten (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/590  ber Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht f hren).

12. Welcher Abfallcode gilt f r abgetrennte Kabel?



Bild: Pixabay

Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, sind gef hrliche Abf lle, wenn die Kunststoffe Kohlenteer, PCB (> 50 mg/kg), Blei, Cadmium, andere organische Ha-

logenverbindungen oder andere in Anlage I des Basler  bereinkommens genannte Bestandteile in relevanten Mengen enthalten oder sie damit verunreinigt sind. Daf r gilt der Abfallcode A1190.

F r mit Kunststoffen ummantelte oder isolierte Altkabel, die nicht unter den Abfallcode A1190 fallen, gilt der Abfallcode B1115.

13. Wie pr fen die Beh rden, ob Altger te und Bauteile richtig eingestuft wurden?

Um festzustellen, ob eine Verbringung von als Abfall eingestuften gebrauchten Ger ten im Einklang mit dem Abfallverbringungsrecht steht, k nnen die an Kontrollen beteiligten Beh rden vom Notifizierenden, dem Veranlasser der Verbringung, dem Besitzer, dem Transporteur, dem Empf nger oder der die Abf lle entgegennehmenden Anlage verlangen, innerhalb einer bestimmten Frist schriftliche Nachweise dar ber vorzulegen, dass die Verbringung rechtskonform erfolgt. Dies betrifft auch die Abfalleinstufung. Werden die geforderten Nachweise nicht innerhalb der Frist  bermittelt oder sind die Beh rden der Auffassung, dass die Nachweise nicht ausreichen, wird die Verbringung als illegal angesehen (Art. 50 Abs. 4c und 4d VVA 1013/2006 bzw. Art. 61 Abs. 4 und 6 VVA 2024/1157).

K nnen die zust ndigen Beh rden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen  ber die korrekte Abfalleinstufung erzielen (gr n gelistet oder notifizierungsbed rftig), werden die Abf lle als notifizierungsbed rftig angesehen (Art. 28 Abs. 2 VVA 1013/2006 bzw. Art. 29 Abs. 4 VVA 2024/1157).

Zur Einstufung von gebrauchten Ger ten als Abfall oder Nicht-Abfall siehe Frage 1.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAM stehen bei weitergehenden Fragen gerne beratend zur Seite.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-R mheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de